



Standortvorteil Sonntagsschutz

Postkartenaktion betont positive Bedeutung



© foto bistum mainz

Kartenmotive sollen auf die Vorteile des arbeitsfreien Sonntags hinweisen.

Immer wieder wird behauptet, der starke Sonntagsschutz in Deutschland sei ein Standortnachteil für die heimische Wirtschaft. Anlässlich des Internationalen Tages des freien Sonntages am 3. März ruft die Allianz für den freien Sonntag in Rheinland-Pfalz dazu auf, diese Behauptung zu hinterfragen und stattdessen die positive Bedeutung des starken Sonntagsschutzes für die bundesdeutsche Gesellschaft zu würdigen. Eine Postkartenaktion soll auf die Vorteile des arbeitsfreien Sonntags hinweisen.

Der Wille und die Fähigkeit, sich gesellschaftlichen Veränderungsprozessen zu stellen, ist entscheidend davon abhängig, dass eine Gesellschaft Zeiten und Räume vorhält, die menschliches Miteinander jenseits von Konkurrenzdruck und Wettbewerb ermöglichen und wertschätzen. Solidarität und Weltoffenheit reifen nur dort, wo eine Gesellschaft Begegnungen zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern auch jenseits des

beruflichen Alltags und der Befriedigung von Konsumwünschen ermöglicht. Daher ist der starke Sonntagsschutz in Deutschland ein Standortvorteil und ein Garant des sozialen Friedens. Er gewährleistet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb Initiative zeigen und Verantwortung übernehmen können.

Der arbeitsfreie Sonntag ein Garant des sozialen Friedens

Hierzu ist mehr nötig als Fachwissen und handwerkliches Können. Roboter können auf den freien Sonntag verzichten, freie Menschen nicht. Wer im Betrieb Menschen beschäftigen will, die nicht betriebsblind sind, sollte ihnen daher die Zeit gewähren, ihren Horizont zu weiten – in Vereinen und im Freundeskreis, in der Familie und nicht

2017

Moment mal!



Freier Sonntag für freie Bürger

Kaum jemand käme wohl auf die Idee, es gäbe mehr Freiheit, wenn es im Straßenverkehr keine „Rechts-vor-links“-Regel gäbe, sondern jeder selbst entscheidet, wer Vorfahrt hat – er oder der andere.

Warum ist das eigentlich in Sachen Sonntagsschutz anders?

Und es käme auch wohl niemand auf die Idee, es wäre ein Argument gegen den Rechtsverkehr in Deutschland, dass dies in England anders geregelt ist.

Warum ist scheinbar auch das in Sachen Sonntagsschutz anders?

Obwohl Autofahrerinnen und Autofahrer erwachsene Menschen sind und für sich in Anspruch nehmen, als solche behandelt zu werden, haben sie kein Problem damit, sich an die Straßenverkehrsordnung halten zu müssen.

Warum ist auch das scheinbar beim Sonntagsschutz anders?

Auch die Regeln für den Sonntagsschutz schaffen Freiheit, weil sie – wie die Straßenverkehrsordnung – dem Recht des Stärkeren entgegenstehen und so alle zu ihrem Recht kommen lassen.

Pfarrer Dr. Ralf Stroh, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau

zuletzt im Gottesdienst. Der freie Sonntag ist kein Relikt der Vergangenheit, sondern eine zeitgemäße Antwort auf die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse der Gegenwart.

Die jüngsten Entscheidungen zum Sonntagschutz haben unter Rückgriff auf das wegweisende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2009 durchgängig diese

unverzichtbare Funktion des arbeitsfreien Sonntags für die menschliche Ausgestaltung unseres Gemeinwesens in den Vordergrund gestellt.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts heißt es ausdrücklich: „Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil

sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient“. Daher ist es angemessen, am Tag des freien Sonntags daran zu erinnern, dass der arbeitsfreie Sonntag keine Standortnachteile, sondern ein Standortvorteil auch für die deutsche Wirtschaft ist.

Ralf Stroh

Fachtagung: Sonntagschutz jenseits von Angebot und Nachfrage

Zeit ist Geld
~~unbezahlbar~~

Durch die jüngsten Urteile hat sich die rechtliche Lage zugunsten des Sonntagschutzes verbessert

Im September 2016 hatte die Allianz für den freien Sonntag in Rheinland-Pfalz die kommunalen Verwaltungen angeschrieben und über die aktuelle Rechtsprechung in Sachen Sonntagsöffnungen informiert. Zugleich mit diesem Anschreiben erging die Einladung zu einer Fachtagung in Mainz. Diese Einladung traf auf einiges Interesse. Ende Oktober informierte der Leipziger Rechtsanwalt Friedrich Kühn über die Entwicklung der Rechtsprechungspraxis seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts



Aufmerksame Zuhörer bei der Zeitkonferenz der rheinland-pfälzischen Sonntagsallianz im Mainzer Tagungszentrum Erbacher Hof © hgob



Dr. Friedrich Kühn, Rechtsanwalt aus Leipzig vertritt die Sonntagsallianzen vor den deutschen Gerichten. © utzig

aus dem Jahre 2009 und beantwortete die Nachfragen aus den Reihen der Verwaltungskräfte und des übrigen Publikums.

Rechtsanwalt Kühn erklärte, grundsätzlich dürften Sonntagsöffnungen nur Ausnahmen sein. Sie erforderten einen „Sachgrund mit Verfassungsrang“. „Das rein wirtschaftliche Interesse der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden kann keine solche Ausnahme rechtfertigen“, so der Rechtsexperte. Ausführlich erläuterte Kühn auch die Bedingungen, unter denen eine Genehmigung möglich ist (siehe nebenstehenden Kasten).

Praxis der Rechtsprechung hat sich weiterentwickelt

Dabei wurde deutlich, dass sich zwar die rechtliche Lage zugunsten des Sonntagschutzes durch die jüngsten Urteile immer weiter präzisiert hat. Zugleich sehen sich aber Kommunen und Gewerbetreibende unter einem so hohen Wettbewerbsdruck, dass sie nach Schlupflöchern suchen, um die hohen Hürden zu überwinden, oder darauf hoffen, dass eine eigentlich nicht ausreichende Begründung unbemerkt bleibt.



ver.di-Sekretär Horst Gobrecht von der hessischen Sonntagsallianz © hgob

Von diesem Hase-und-Igel-Spiel in Sachen Sonntagschutz berichteten vor der Mittagspause Horst Gobrecht von der Allianz für den freien Sonntag in Hessen und Erwin Helmer von der bayrischen Allianz, die seit den Anfängen der Sonntagsschutzbewegung zu den am besten aufgestellten Allianzen in Deutschland gehört. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil deutlich darauf hingewiesen, dass ein zentrales Argument für den starken Sonntagschutz der in der Verfassung gründende Auftrag eines Schutzes des gesellschaftlichen Zusammenlebens vor einer ökonomischen Dominanz aller Lebensbezüge ist – auch jener, die ganz anderen Gesichtspunkten als den Gesetzen des Marktes folgen.

Daher sollte sich am Nachmittag eine Podiumsdiskussion mit Vertretern des rheinland-pfälzischen Landtags der Frage widmen, welche Bedeutung nichtökonomische Argumente eigentlich derzeit bei der Gesetzgebung und der politischen Entscheidungsfindung spielen. Aufgrund kurzfristig anberaumter Sondersitzungen des Parlaments reduzierte sich die Besetzung des von Uwe Beck moderierten Podiums jedoch auf Jürgen Vogel, Geschäftsführer für den Bereich Standortpolitik bei der Industrie und Handelskammer (IHK) Pfalz, und den Theologen Ralf Stroh vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vogel forderte für seinen Verband keinerlei Erweiterung der derzeit möglichen Sonn-

tagsöffnungen, drängte aber darauf, endlich wirklich faire Wettbewerbsbedingungen in Rheinland-Pfalz dadurch zu garantieren, dass nicht nachvollziehbare Ausnahmeregelungen wie in Zweibrücken oder Hauenstein aufgehoben würden. Mit diesem Anliegen sieht er die IHK eigentlich in großer Nähe zu den Anliegen der Allianz.

Stroh bedauerte, dass bisher die in dem Urteil des Verwaltungsgerichts angeregte Debatte über den Wert nichtökonomischer Lebensbezüge für das gesellschaftliche Wohl noch gar nicht begonnen habe. Der Sonntagschutz ist laut diesem Urteil kein Nachteil für unser Land,

Sonntagschutz ist unverzichtbare Bedingung des sozialen Friedens

sondern unverzichtbare Bedingung für die Bewahrung des sozialen Friedens in einer anderenfalls rein wettbewerbs- und konsumorientierten Gesellschaft. Wer diesen Schutz vor einer Alldominanz des Ökonomischen ignoriert oder ihn gar bewusst verweigert, steht daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts außerhalb der geltenden Verfassung.

Ralf Stroh

Zur Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen

Bundesverwaltungsgericht verschärft Bedingungen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat erneut den arbeitsfreien Sonntag gestärkt und in seiner aktuellen Begründung zur Entscheidung vom 11. November 2015 (Urteil des BVerwG AZ 8CN2.14) die rechtlichen Anforderungen an Sonntagsöffnungen noch einmal wesentlich verschärft. Dabei begründet das BVerwG, dass seine eigene bisherige Rechtsprechung dazu dem Sonn- und Feiertagschutz nicht hinreichend gerecht wird. Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kühn, der dieses Urteil für ver.di München erstritten hat, fasst die wesentlichen Gesichtspunkte wie folgt zusammen:

1 Die bisherige Rechtsprechung des BVerwG, wonach es für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung aufgrund einer Veranstaltung genügt, dass die Anlassveranstaltung einen erheblichen Besucherstrom auslöst, wird dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage nicht hinreichend gerecht und verlangt eine weiterführende Einschränkung.

2 Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Markt) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden.

3 Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Dieser Einschätzung muss auch bei

erstmalig stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.

4 Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.

5 Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

6 Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Öffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.

„Wir brauchen nicht mehr Ladenöffnungszeiten, was wir brauchen, ist Ruhe!“

Außergewöhnliche Aktion zur Landtagswahl auf der Nahe: Wir sitzen alle in einem Boot

Eine außergewöhnliche Aktion hatte sich die Allianz für den freien Sonntag in Rheinland-Pfalz und die Allianz in Bad Kreuznach für den Internationalen Tag des freien Sonntags am 3. März 2016 einfallen lassen. Die Allianzler hatten die Landtagskandidatinnen und -kandidaten aus dem Wahlkreis Bad Kreuznach eingeladen, über ihrer Position zum Thema Sonntagschutz und dessen Aushebelung durch verkaufsoffene Sonntage zu sprechen.

Das besondere an dieser Gesprächsrunde? Sie fand nicht etwa in einem Saal statt, sondern getreu dem Motto „Wir sitzen alle in einem Boot“ als Bootspartie auf dem Kreuznacher Mühlenteich. CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke waren sich mit Vertretern der Kirchen und Gewerkschaften einig, dass der Sonntag ein besonderer Tag, ein Tag der Ruhe bleiben müsse.

„Sonntag nicht auf dem Altar des Konsums opfern“

Der freie Sonntag dürfe nicht auf dem Altar des Konsums geopfert werden. Darüber hinaus müsse man sich insgesamt einer weiteren Aufweichung der Ladenöffnungszeiten entgegenstellen. Bedauerlich war, dass der Bad Kreuznacher Einzelhandelsverein Pro City, der die verkaufsoffenen Sonntage organisiert, sowie die Oberbürgermeisterin als genehmigende Behörde ihre Beteiligung an der Bootsfahrt abgesagt hatten. Am Ende der einstündigen Bootsfahrt fassten zwei Teilnehmer kurz und knackig zusammen: „Wir brauchen nicht mehr Ladenöffnungszeiten, was wir brauchen, ist Ruhe.“
Mandfred Thesing

Impressum

Herausgeber Allianz für den freien Sonntag Rheinland-Pfalz c/o Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft • **Anschrift** Unionstr. 1 • 67657 Kaiserslautern • Fax: 0631-3642-153 • info@sonntagsallianz-rlp.de • **Redaktion und Layout** • Referat Berufs- und Arbeitswelt im Bistum Mainz • Regionalstelle Mainz • Past.Ref. Hans-Georg Orthlauf-Blooß (V.i.S.d.P) • **Anschrift** Weihergartenstraße 22, 55116 Mainz • 06131 - 253-864 • bss.mainz@bistum-mainz.de



„Wir sitzen alle in einem Boot“ als Bootspartie auf dem Kreuznacher Mühlenteich. CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke waren sich mit Vertretern der Kirchen und Gewerkschaften einig.
© Utzig



Unterstützungserklärung

„Wir unterstützen die Allianz für den freien Sonntag in Rheinland-Pfalz und treten ein für die Einhaltung des Sonntag- und Feiertagsschutzes und die Begrenzung der Ladenöffnungszeiten in Rheinland-Pfalz gemäß der Gründungserklärung.“

Organisation:

Adresse:

Ansprechpartner/in:

Telefon: E-Mail:

Datum Unterschrift

Abtrennen und einsenden an: Allianz für den freien Sonntag Rheinland-Pfalz, c/o Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft, Unionstr. 1, 67657 Kaiserslautern, Fax: 0631-3642-153, Mail: info@sonntagsallianz-rlp.de